

Zeitschrift:	Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria
Herausgeber:	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band:	95 (2003)
Heft:	9-10
Artikel:	Entschädigung eines Speicherkraftwerks für die Bereitstellung von Hochwasser-Freihaltevolumen am Beispiel der Kraftwerke Mattmark AG
Autor:	Sander, Bernhard / Haefiger, Peter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-939494

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entschädigung eines Speicherwerk für die Bereitstellung von Hochwasser-Freihaltevolumen am Beispiel der Kraftwerke Mattmark AG

■ Bernhard Sander, Peter Haefliger

Das Speicherwerk Mattmark im Oberwallis wurde im Jahre 1969 fertig gestellt. Es wurde wie die meisten Kraftwerke in der Schweiz zum alleinigen Zweck der elektrischen Energieproduktion konzessioniert und gebaut.

Die Eigentümer/Aktionäre haben zu diesem Zweck die Kraftwerke Mattmark AG gegründet. Es handelt sich dabei um das in der Schweiz vielfach bewährte Muster des «Partnerwerks». Die Partner übernehmen entsprechend ihrer Beteiligung die Jahreskosten und die produzierte Energie.

Die Hochwasser 1987, 1993 und 1994 haben verdeutlicht, dass dem Speicherwerk Mattmark aufgrund der speziellen geografischen Lage bezüglich Hochwasserschutz eine besondere Bedeutung zukommt. Trotz des kleinen Einzugsgebietes vermag das Speicherwerk den Spitzenabfluss um ca. 100 m³/s zu reduzieren und vom Saastal, vom Raum Visp und von der Rhone bis zum Genfersee fern zu halten. Die Betreiber sind zum Hochwasserschutz aufgrund der einzige zur Energieproduktion erteilten Konzession nicht verpflichtet. Ein solcher Beitrag entsteht also mehr oder weniger zufällig, abhängig von der jeweiligen Hochwasserganglinie und vom jeweils verfügbaren Speichervolumen im Stausee Mattmark (total 100,1 Mio. m³ Jahresspeicher-Nutzhinhalt).

Wie nachstehende Ausführungen zeigen, wollte es die geschichtliche Entwicklung, dass die Kraftwerke Mattmark AG die Entschädigungsfrage für die Bereitstellung von Hochwasserschutz-Freihaltevolumen sowohl durch Reduktion als auch durch Ergänzung des energiewirtschaftlich nutzbaren Speichervolumens zu klären hatten [1]. Für ein bereits bestehendes Kraftwerk stellt die Klärung dieser Fragen in der Schweiz ein Novum dar.

1. Bereitstellung von Hochwasserschutz-Freihaltevolumen durch Reduktion des energiewirtschaftlich nutzbaren Speichervolumens

1997 stieg das Wasserniveau im Speicher Mattmark relativ rasch an, nachdem Anfang

August eine Maschinengruppe der Unterstufe Stalden infolge Turbinenschadens für etwa zwei Monate ausgefallen war. Anlässlich eines erwarteten Hochwassers, das dann allerdings nicht eintraf, verfügte der Kanton Wallis, gestützt auf Polizeirecht, ein Volumen von 3,5 Mio. m³ im Stausee Mattmark freizuhalten bis die Hochwasserperiode vorbei war. Dieser Eingriff in die wohlerworbenen Rechte eines Speicherwerkwerkes war in der Schweiz einmalig und stellte einen Präzedenzfall dar.

Beiden Seiten, dem Kanton Wallis und der Kraftwerke Mattmark AG, war von Anfang an klar, dass dieser Eingriff entschädigungspflichtig sei und dass eine Entschädigung den effektiv erlittenen Schaden zu kompensieren habe.

Die Beweisführung des effektiv verursachten Schadens erfolgte gestützt auf folgende Prinzipien:

- Der Geschädigte ist die Kraftwerke Mattmark AG, welche ihren Kunden, den Aktionären, die Energie zu Jahres- bzw. Gestehungskosten über gibt. Grundlage zur Schadenser mittlung sind somit die effektiven Jahreskosten.
- Die Bewirtschaftung des Speichers erfolgt durch die Partner entsprechend den Bedürfnissen und Gesetzmässigkeiten ihrer jeweiligen Energiemarkte. Es bedarf einer Optimierung von Füllung und Freihaltung des fiktiven Speicheranteils: Die Füllung garantiert die Fähigkeit, Energie bedarfsgerecht zu produzieren, die Freihaltung die Fähigkeit, ebenfalls bedarfsgerecht Überschüsse von Zufluss und/oder Energie zu speichern. Beide Aspekte sind für den Betreiber wichtig und bestimmen – selbstverständlich unter Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben – den Füllungsgrad des jeweiligen fiktiven Speicheranteils eines Partners. Aus der Gesamtbewirtschaftung durch die Partner ergibt sich somit ein Füllungsgrad, der sowohl Flexibilität zur Produktion als auch zu Speicherung gewährleistet.
- Nach Inkrafttreten der Verfügung wurde folglich so lange Wasserturbiert bzw. abgelassen, bis die zuvor angestrebte Be-

wirtschaftungsflexibilität wieder erreicht, das heisst bis die gleiche relative Lage der Staukote zum neuen verfügbten Stauziel wieder hergestellt war.

- Erst dadurch konnte der Speicher wieder entsprechend den Bedürfnissen des Energiemarktes bewirtschaftet werden. Die Speicherbewirtschaftung hatte sich also nach Inkrafttreten der Verfügung am neu verfügbten Stauziel zu orientieren und dieses sinngemäss, analog dem ohne Verfügung geltenden, zu berücksichtigen (Bild 1).
- Um diese wiederum ordnungsgemäss Bewirtschaftung des Speichers zu ermöglichen, musste die Kraftwerke Mattmark AG zwangsweise Wasser ablassen. Dieses konnte unter Berücksichtigung der zwischen Ober- und Unterstufe gleichzeitig vorhandenen Zuflüsse nur teilweise zur Energieproduktion genutzt werden. Da dabei kein flexibler Einsatz der Kraftwerksanlagen möglich war, handelt es sich um eine erzwungene, nämlich Laufenergieproduktion.
- Die Bestimmung des effektiven Schadens erfordert daher
 - eine Wasserbilanz,
 - eine Ermittlung der zwangsweise erzeugten und entgangenen Energiemengen und
 - eine Bewertung dieser Energiemengen.
- Für die Erstellung der Wasserbilanz ist grundsätzlich gemäss Bild 2 vorzugehen. Es sind die zwangsweise im Sommer- und im Winterhalbjahr abgelassenen Wassermengen zu ermitteln, welche zur Einhaltung der Verfügung nicht gespeichert wurden. Daraus lässt sich schliesslich die im Speicher fehlende Wassermenge bestimmen, welche wegen der Verfügung für das Winterhalbjahr nicht gespeichert wurde.
- Um die jeweils produzierbaren bzw. nicht produzierbaren Energienmengen zu ermitteln, müssen zeitgleich alle Zuflüsse und verfügbaren Turbinierkapazitäten, des Kraftwerksystems während der Zeit hohen Seestandes betrachtet werden. Daraus ergibt sich die effektiv erfolgte Laufenergie-

Mehrproduktion sowie die fehlende Winter-Speicherenergie-Minderproduktion.

- Für die Bewertung dieser Energiemengen war die Ermittlung der Gestehungskosten für Sommerlauf-, Winterlaufenergie bzw. Winterspeicherenergie der Kraftwerke Mattmark erforderlich. Man stützte sich auf die Eidgenössische Verordnung «Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung» von Oktober 1995 (SR 721.821)

und ermittelte diese anhand von kraftwerksspezifischen Qualitätsfaktoren (Bild 3). Diese Verordnung war zwar zu einem anderen Zweck erlassen worden, nämlich um die finanziellen Einbussen von Gemeinwesen beim Verzicht auf Kraftwerksprojekte aus ökologischen Gründen zu berechnen. Die Verordnung enthält jedoch allgemein gültige und anerkannte Bewertungskriterien.

Damit war es möglich, den effektiven Schaden zu beziffern. Aufgrund des aus Sicht des Kantons überraschend hohen Schadensbetrages von CHF 700 000.– war der Kanton dieser Argumentation wenig zugänglich. Auch der Vorschlag der Kraftwerke Mattmark AG, den Rechtsstreit dem Bundesgericht vorzulegen, stieß auf taube Ohren. Die Verhandlungen über eine Entschädigung für diesen Eingriff in wohlerworbene Rechte scheiterten deshalb an der präjudizierenden Wirkung des Ergebnisses.

Die angespannte Situation löste sich erst, als die Kraftwerke Mattmark AG 1999 dem Kanton eine Offerte für den Umbau der Speicheranlagen in einen Mehrzweckspeicher durch Schaffung eines Freihaltevolumens von 3,6 Mio. m³ unterbreitete, in welcher die Entschädigung für den 1997 verfügbaren Eingriff ohne nähere Bezifferung eingerechnet war.

2. Bereitstellung von Hochwasser-Freihaltevolumen in Ergänzung zum energiewirtschaftlich nutzbaren Speichervolumen

Nachdem die Frage, ob der Speicher Mattmark ohne massgeblichen Umbau der Stauanlage (Dammkrone, Stützkörper, Dichtungswerte usw.) zu einem Mehrzweckspeicher erweitert werden könnte, geklärt worden war, unterbreitete die Kraftwerke Mattmark AG dem Kanton Wallis eine Offerte für die Schaffung eines zusätzlichen Speichervolumens von 3,6 Mio. m³, welches dem Hochwasserschutz dienen soll. Durch Erhöhung des Überlaufs der Hochwasserentlastungsanlage um 2 m wird dieses über dem bisherigen Stauziel von 2197,00 m ü.M. bereitgestellt.

Grundlage des Angebotes war eine Vereinbarung betreffend Nutzung dieses Zusatzvolumens gemäß folgenden Grundsätzen:

- Nutzungsrecht zugunsten des Kantons für die Restdauer der Konzessionen.
- Einmalige Pauschalentschädigung an die Kraftwerke Mattmark AG von 6 Mio. CHF nach Fertigstellung des Umbaus.
- Bewirtschaftung des Stauraums als Mehrzweckspeicher:
 - bis Kote 2197,00 m: frei für energiewirtschaftliche Nutzung,
 - über Kote 2197,00 m: entsprechend den Vorgaben des Kantons (Vorbehalt Wehrreglement). Allfällig turbinierbare Wassermengen aus dem Freihaltebereich sind im Pauschalpreis inbegriffen.
- Eingriffe seitens des Kantons über Kote 2197,00 m durch schriftliche Anweisung sowie unter Rücksichtnahme auf die tech-

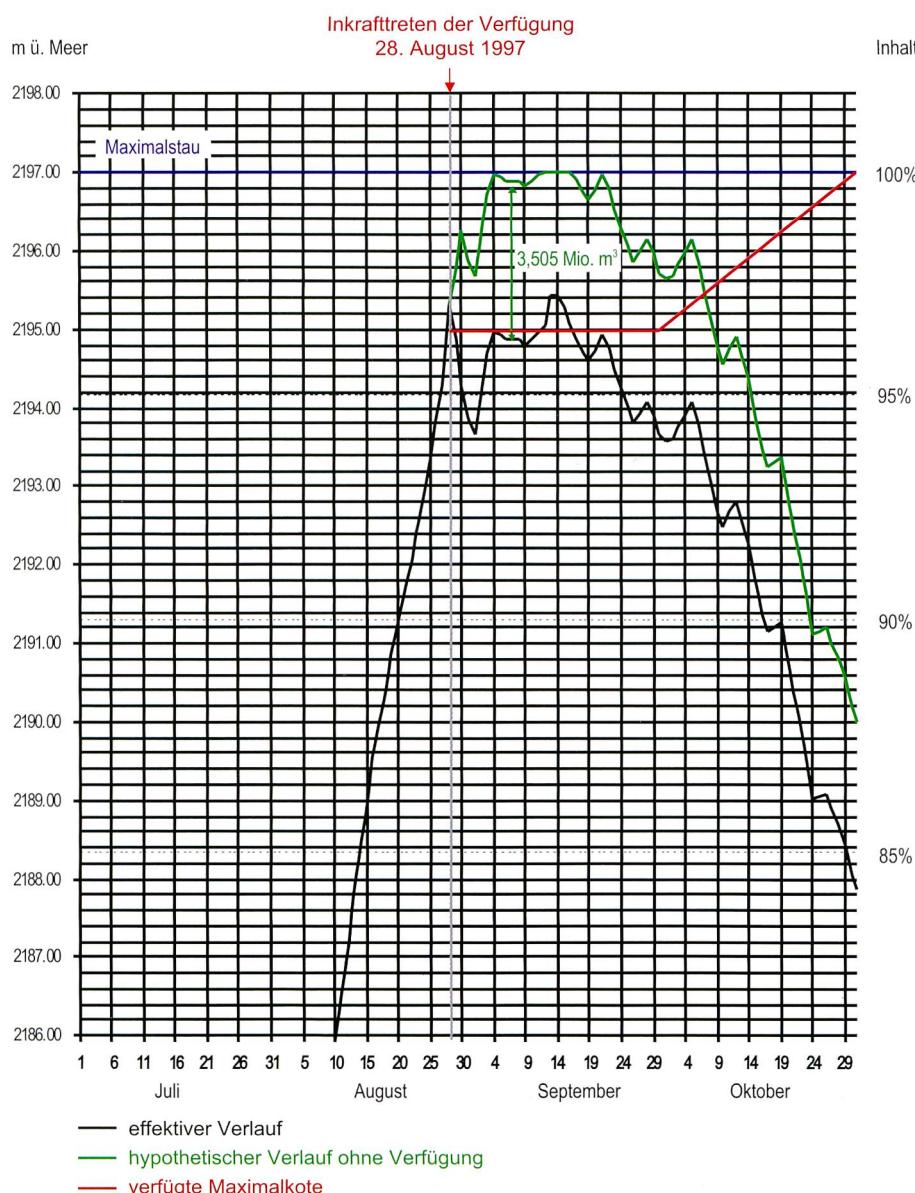
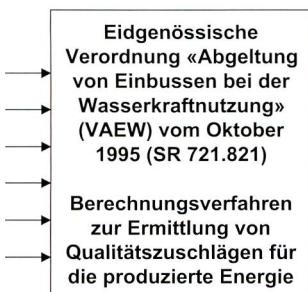


Bild 1. Füllkurve Juli bis Oktober 1997.

Input

Maximale Generatorleistung
Mittlere Jahresproduktion
Mittlere Winterproduktion
Mittlere Sommerproduktion
Speicher-Nutzenergieinhalt
Spezifische Gestehungskosten



Output

Spezifische Gestehungskosten für:

- Sommer-Laufennergie
- Sommer-Speicherenergie
- Winter-Laufennergie
- Winter-Speicherenergie

Bild 2. Kantonale Verfügung 1997 – Nachweis des effektiven Schadens (Prinzip).

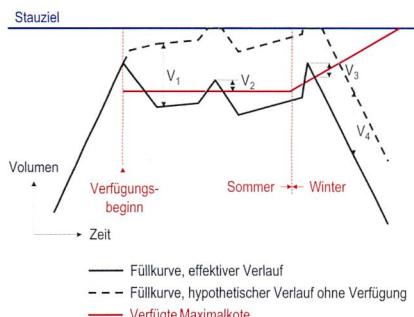
nischen Möglichkeiten des örtlichen Betriebes.

- Haftung durch Kanton für Schäden, die aus solchen Eingriffen entstehen.
- Bereitstellung der betriebsrelevanten Informationen durch die Kraftwerke Mattmark AG.

Der vom Kanton zu bezahlende Pauschalpreis (einmalige Nutzungsentschädigung) von 6 Mio. CHF wurde wie folgt errechnet:

- *Ermittlung Anteil Freihaltevolumen*

Nutzbares Speichervolumen Hochwasser-Freihaltevolumen Total Anteil Freihaltevolumen an der gesamten Stauanlage Mattmark	100,1 Mio. m ³ 3,6 Mio. m ³ 103,7 Mio. m ³
• <i>Preisermittlung</i>	Preis Mio. CHF
1. Anteil Baukosten inkl. Umbau (Zeitwert im Jahr 2000) 3,47% von rund 300 Mio. CHF	10,4
2. Anteil Betriebskosten (Material und Fremdleistungen, Personalaufwand, übriger Betriebsaufwand und Steuern) 3,47% von 2 Mio. CHF pro Jahr, kapitalisiert bis Ende der Konzessionsdauer (44 Jahre)	
zu einem Zinssatz von 5,8%	1,1
Total Bau- und Betriebsaufwand (Pos. 1 und 2)	11,5



$$\text{Kosten} = W_4 \cdot k_{WS} - (W_1 + W_2) \cdot k_{SL} - W_3 \cdot k_{WL}$$

V_1, V_2, V_3 verfügsbedingt abgelassenes Volumen (Falls genutzt Sommer- bzw. Winter-Laufenergie entsprechend einer Energieproduktion W_1, W_2, W_3)
 V_4 verfügsbedingt nicht gespeichertes Volumen (entsprechend einer nicht nutzbaren Winter-Speicherenergieproduktion W_4)
 k_{SL}, k_{WL}, k_{WS} Spezifische Gestehungskosten Sommer-Laufenergie (SL), Winter-Laufenergie (WL), Winter-Speicherenergie (WS)

Bild 3. Kantonale Verfügung 1997 – Nachweis des effektiven Schadens (Ermittlung der relevanten Gestehungskosten).

Schliesslich einigte man sich auf den erwähnten Pauschalpreis unter Berücksichtigung

- der Entschädigung für den Eingriff des Kantons im August 1997,
- der Mehr- und Minderproduktion bei Überstau ($> 2197,0$ m ü.M.) sowie
- eines Beitrages der Kraftwerke Mattmark AG an den Hochwasserschutz.

Untersuchungen des Kantons bestätigten, dass die Kosten für flussbauliche Anla-

gen im Raum Visp durch diese Massnahme wesentlich reduziert würden. Im Juni 2000 stimmte der Grosse Rat des Kantons Wallis dem Vorhaben zu und genehmigte den Kredit von 6 Mio. CHF. Zudem unterzeichneten Kanton und Kraftwerksgesellschaft die oben erwähnte Vereinbarung über die Nutzung des Freihaltevolumens. Im Februar 2001 lagen sämtliche erforderlichen Vereinbarungen und Bewilligungen vor, sodass die Bauarbeiten im Mai beginnen konnten. Geplanter Inbetriebnahmetermin: 31. August 2001.

3. Schlussfolgerungen

Nach langwierigen Verhandlungen wurde im vorliegenden Fall für beide Seiten, den Kanton Wallis und die Kraftwerke Mattmark AG, eine vorteilhafte Lösung gefunden. Die Entschädigungsfrage könnte sich auch andernorts künftig in ähnlicher oder gleicher Art stellen, weshalb der vorliegende Bericht da und dort von Interesse sein könnte.

Literatur

- [1] B. Sander, P. Haefliger: Hochwasserschutz durch das Speicherkraftwerk Mattmark im Wallis. wasser energie luft 93(2001) 7/8, S. 169–174.

Anschrift der Verfasser

Bernhard Sander, Nordostschweizerische Kraftwerke AG, Parkstrasse 23, CH-5401 Baden.

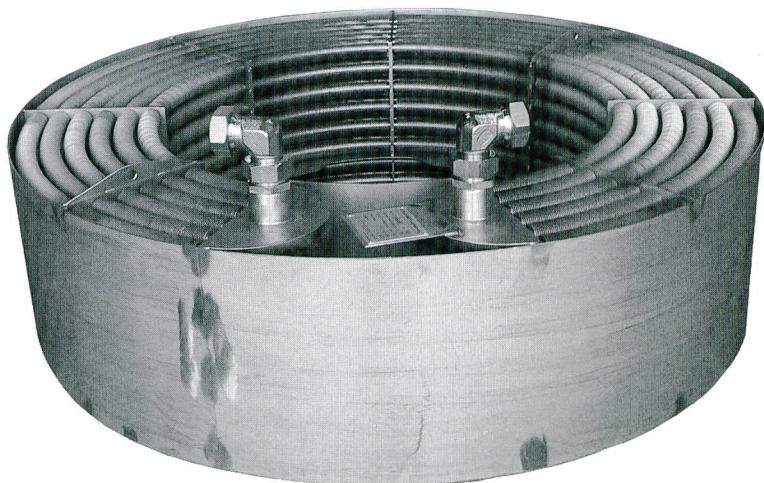
Dr. Peter Haefliger, Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg, CH-5080 Laufenburg.

COLD+HOT engineering®

Verfahrens- und Wärmetechnologie + Wärmeaustauscherbau

Unsere Spezialitäten: Jedes Fabrikat von bestehenden Wärmeaustauschern

(z.B. Generator- oder Lagerölkühler) nach Mass zu ersetzen, wobei die technischen Daten und Gesamtabmessungen der ursprünglichen Anlagen beibehalten werden.



COLD+HOT engineering AG
Ferrachstrasse 8
CH-8630 Rüti ZH

Telefon: +41 (0)55 251 41 31
Telefax: +41 (0)55 251 31 35
E-Mail: info@cold-hot-engineering.ch
Internet: www.cold-hot-engineering.ch

Produktion: Werkstrasse 43
Telefon: +41 (0)55 260 31 41
Telefax: +41 (0)55 260 31 43
Internet: www.cold-hot.ch